



Schwäbisch Gmünd, 06.11.2025
Gemeinderatsdrucksache Nr. 094/2025

Vorlage an

Verwaltungs-, Wirtschafts- und Finanzausschuss/Eigenbetriebsausschuss

zur Vorberatung

- öffentlich -

Gemeinderat

zur Beschlussfassung

- öffentlich -

**Änderung der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr
Schwäbisch Gmünd**

Anlagen:

Anlage 1 – Feuerwehrkostensatzung

Anlage 2 – Kostenverzeichnis (= Anlage 1 zur Satzung)

Anlage 3 – Preisverzeichnis (= Anlage 2 zur Satzung)

Anlage 4 – VOKeFw (Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für
Einsätze der Feuerwehr)

Anlage 5 - Synopse

Beschlussantrag:

1. Die Änderung der Feuerwehrkostensatzung (Anlage 1) der Stadt Schwäbisch Gmünd sowie das dazugehörige Kosten- und Preisverzeichnis (Anlage 2 und 3) werden beschlossen.
2. Die neu gefasste Feuerwehrkostensatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Sachverhalt und Antragsbegründung:

In der Feuerwehrkostensatzung und dem zugehörigen Kostenverzeichnis ist der Kostenersatz und die Höhe der geltend zu machenden Kosten für Feuerwehreinsätze und Feuerwehrdienstleistungen geregelt, die vom Verursacher bzw. von demjenigen, in dessen Auftrag die Leistung erbracht wurde, zu bezahlen sind.

Die Kostensätze für Feuerwehrfahrzeuge richten sich dynamisch nach den durch die



Landesregierung festgesetzten Beträgen der aktuellen Vorgaben der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw). Damit entfällt eine regelmäßige Fortschreibung in der Satzung. Eingesetzte Geräte sind weiterhin in den Fahrzeugkosten enthalten und werden nicht gesondert berechnet.

Bei den Personalkosten (Stunden- bzw. Halbstunden) wird zwischen hauptamtlich und ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen unterschieden:

- Für ehrenamtlich Tätige werden die Stundensätze auf Grundlage eines einheitlichen Verfahrens ermittelt, das Ausbildung, Einsatzstunden und gesetzliche Vorgaben berücksichtigt.
- Für hauptamtliches Feuerwehrpersonal werden die Stundensätze anhand der tariflichen Vorgaben für mittleren und gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst gebildet.

Das Kostenverzeichnis der Feuerwehrkostensatzung wurde entsprechend angepasst. Die Gerätekosten sind nur bei Abrechnungen außerhalb des Feuerwehrgesetzes relevant, da im Übrigen die Gerätekosten in den Fahrzeugen entsprechend der o.g. Verordnung enthalten sind. Sie sind im neuen Preisverzeichnis für sonstige Leistungen enthalten.

Durch die Anpassung der Kostensätze ist mit leicht erhöhten Einnahmen bei Kostenersatzfällen zu rechnen. Zusätzliche Ausgaben entstehen nicht.